

# Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

60. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 1,50 Mh., monatlich 50 Pf. einschließlich der Postgebühren. Nur Postbezug zulässig. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Leipzig, den 7. Februar 1922

Anzeigenpreis: Vereins-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkts- und Tobesanzeigen 1 Mh. die fünfzeilige Zeile; sonstiger, Verkaufs- und alle sonstigen Zeilanzeigen 5 Mh. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 16

## Das Buchgewerbe im Auslande

**Österreich.** In der graphischen Arbeiterchaft Österreichs gibt es auch ein kleines Häuflein von „Miststreitern“ für ein besseres Los der Berufsangehörigen, die sich Kommunisten nennen. Eigentlich wollen sie gar nicht recht auf diesen Namen Anspruch erheben, weil ihre Zahl im Verhältnis zur Gesamtzahl winzig klein ist, und so nennen sie sich eben, bekennen, wie sie nun einmal sind, „graphische Opposition“. Nach ihrer Meinung wäre die buchgewerbliche Arbeiterchaft in unser Republik schon längst auf den Hund gekommen und von den Unternehmern mit Haut und Haaren verschlungen worden, wenn ihre Tätigkeit sich nicht in so legendärer Weise entfaltete hätte. Nur sie sind der vorwärtstreibende Keil und der Pol, um den sich alles drehen sollte, will die alte und morische Organisation nicht an Marasmus zugrunde gehen. Sie bilden die kolgen Karpatiden des Verbandsbaues, der unbedingt einfließen müßte, falls sie ihren Posten verlassen. Nun kann es nicht bestritten werden, daß Opposition und Kritik zwei wichtige Bestandteile einer gewerkschaftlichen Organisation bilden. Speziell wir Buchdrucker haben diese beiden Eigenschaften schon seit Jahrzehnten zu schätzen und zu ehren verstanden und uns deshalb auch das Prädikat als Pioniere der Arbeiter zu erwerben gewohnt. Aber jede Opposition und Kritik muß aufbauend wirken, von kollegialen Gesinnungen durchdrungen sein und die Gerechtigkeit zur Grundlage haben. Alles mangelt aber unserer gegenwärtigen Opposition im Verband in vollstem Maße von dieser Seite aus. Die Art und Weise ihrer Kritik aller Berufsangelegenheiten hat seit langem schon den gesunden Boden verlassen und wandelt von einer persönlichen Gehässigkeit und Verunglimpfung der Funktioneure zur andern. Dazu müssen die „rote Fahne“ und „Der rote Gewerkschaftler“ in Wien und ganz besonders die Ablagerungsblätter für beratige Ergüsse, der „Graphische Block“ in Berlin, herhalten. Schon frohlockte die „Opposition“, als der erste „Bonze“, der Vorsitzende des österreichischen Verbandes, Kollege Leopold Pöschel, seinen Posten niederlegte und das zerstörende Gift aus Moskau seine Wirkung auszuüben begann. Aber sie sollte eines andern belehrt werden. Für den 22. Januar berief der Vorstand des Niederösterreichischen Buchdrucker- und Schriftgießervereins in Wien in Wiegls „Katharinenhalle“ (im selben Saale, wo den Delegierten zum VIII. internationalen Buchdruckerkongress ein Sommer gegeben wurde) eine allgemeine Buchdruckerversammlung ein, die einen guten Besuch aufzuweisen hatte. Es dürften beinahe 1500 Kollegen anwesend gewesen sein. Der einzige Tagesordnungspunkt lautete: „Die Wählerereien der Kommissionen unter dem Deckmantel der graphischen Opposition“. Die Moskawgänger waren vollständig aufmarschiert, und wenn sie in dem Glauben befangen waren, bei dieser Gelegenheit die erste Bresche in die österreichische Bucharbeiterchaft zu legen, so wurden sie arg enttäuscht. Was ihnen bei dieser Versammlung in die Ohren gellte, wird ihnen auf Monate hinaus noch eine unliebbare Erinnerung bleiben! Diese Versammlung hat mehr als zur Genüge bewiesen, daß man von dieser Art Kritik und Opposition verkonstet bleiben will. Wir können mit Freude konstatieren, daß die österreichischen Buchdrucker gegen moskowitzische Feindsellen immun sind.

Die Indragiffer hat sich seit den letzten Steuerungs- und Lohnverhandlungen im Dezember vorigen Jahres wieder wesentlich erhöht, und deshalb fehlten die Arbeitervertreter bei den Verhandlungen im Januar die Forderung einer Erhöhung der Bezüge um 60 Proz. Großzügig, wie nun einmal die österreichischen Prinzipale sind, bewilligten sie in vollkommener Erkenntnis der sorgfältigsten Steuererhöhung 10 Proz. als neue Steuerungszulage, vom Gesamtminimal-einkommen berechnet. Darüber sind nun die Kartellvertreter zur Tagesordnung übergegangen und die Verhandlungen wurden abgebrochen, weil die Prinzipale angeblich die bindende Marschroute erhalten hätten, über diesen Satz nicht hinausgehen zu dürfen. Bei den nächstfolgenden Besprechungen legten sie dann noch 5 Proz. dazu. Die Unterhändler nahmen daher dieses letzte und äußerste Angebot zur Kenntnis und unterbreiteten dasselbe der Vertrauensmännerversammlung, welche dasselbe rundweg ablehnte und eine diesbezügliche Resolution faßte. Zugleich traten sämtliche Personale in Wien und in der Provinz vom 23. Januar an in die passive Resistenz. Ein erster Konflikt im Buchgewerbe Österreichs schien unausbleiblich, da es die graphische Arbeiterchaft schon

fall bekommen hat, sich auf das Lebensniveau eines chinesischen Kulis berabdrücken zu lassen. Die Unternehmern, denen es bei der Zeit noch immer guten Konjunktur um ihren Profit zu tun war, wandten sich aus diesem Grunde wieder an die Kartellstellung mit dem Erluchen, die Verhandlungen fortzusetzen. Das Ergebnis spielte in einem Zugeländnisse von 23 Proz., welches von der Vertrauensmännerversammlung auch mit Zweidrittelmehrheit akzeptiert wurde. Sie gab damit zu erkennen, daß die Arbeiterchaft auch die gegenwärtige schwierige Lage des Buchgewerbes zu würdigen weiß, nichtsdestoweniger aber auch für ihre gerechten Forderungen zu kämpfen versteht. Das neue Lohnabkommen ist mit 23. Januar in Kraft getreten und hat bis 13. Februar Gültigkeit. Zugleich wurde der Lebensmittelaufschlag einheitlich auf 375 Kr. wöchentlich festgesetzt. Die Bezüge und Verbehalten ohne Kinder werden dadurch eine kleine Einbuße, was aber andererseits den kinderreichen Arbeitern wieder zugute kommt.

Infolge der enormen Verteuerung des Papierpreises, sämtlicher Materialien und der erhöhten Löhne haben sich verschiedene Tageszeitungen genötigt, ihre Mittags- bzw. Abendausgaben einzustellen. Der monatliche Abonnementpreis der meisten Zeitungen beträgt für ihre Morgenausgaben bereits 1500 Kr. Die „Arbeiterzeitung“ kostet nunmehr pro Exemplar 40 Kr., an Sonn- und Feiertagen 50 Kr.

Ungarn. In dem diesmaligen Bericht aus dem Ungarnlande müssen wir mit einer Richtigkeit beginnen. Im „Korr.“ vom 12. Januar haben wir nämlich u. a. mitgeteilt, daß es in Salogereb am Neujahrstag einen Freudenstag gegeben haben müßte, da sich die Regierung der Sozialdemokratischen Partei gegenüber verpflichtete, alle jene politisch Internierten freizulassen, für die die Gewerkschaften moralisch bürgen. Dieser Freudenstag nun ist ausgeblieben, denn heute, einen ganzen Monat später, harren die Internierten trotz Bürgschaft noch immer ihrer Befreiung. Ursache der Amtschimmel blinkt in Ungarn heute noch gerade so wie vor dem Kriege.

Das Mandat der Nationalversammlung läuft mit 16. Februar ab und Anfang Juni sollen die Wahlen für den neuen Reichstag auf Grund eines noch von der Nationalversammlung zu schaffenden Wahlrechtsgesetzes stattfinden. Vorher aber sollen in der Konstituante noch zwei für die Arbeiterchaft wichtige Belehntwürde durchgeführt werden: die Reform des Gewerbeschutzes, wodurch auch das Buchdrucker gewerbe an einen Befähigungsnachweis gebunden wird, und die Einführung der allgemeinen Arbeitspflicht, wonach die Männer im Alter von 21 bis 45 Jahren im Bedarfsfälle zu staatlischen, d. h. zu Arbeiten von öffentlichem Interesse einberufen werden können. Die Arbeiterchaft erklärt sich aus guten Gründen gegen diese sogenannten Arbeitspflicht. Die Wahlagitator für die Neuwahlen des Reichstags hat bereits eingeleitet, indem die Sozialdemokratische Partei Versammlungen abhält — leider noch immer unter polizeilicher Aufsicht, aber bisher war auch das nicht möglich —, in denen sie gegen jedwede Einengung des allgemeinen und geheimen Stimmrechts aufs allerentschiedenste protestiert. Die Wahlbewegung dürfte dem Buchdrucker gewerbe wenigstens vorübergehend zu kollektivem Geschäftsgange verhelfen.

Ein Fall von ganz außerordentlicher Tragweite, der verdient, veröffentlicht zu werden, spielt sich zur Zeit in unserm Vereinsleben ab. Es handelt sich um die Streichung eines Mitgliedes wegen Kettlerens aus dem Verein. In dem hieron bezüglichen Punkt unseres Organisationsstatuts heißt es: Die Mitgliedschaft erlischt von selbst. . . Die Folge hiervon war, daß dem K. die Kondition gekündigt wurde, da laut Kollektivvertrag tariffreie Druckereten nur Vereinsmitglieder in Arbeit halten können. Statt sich um Wiederaufnahme in den Verein zu melden, zog es K. vor, aus der Kondition auszutreten. Seinem Eintritt in eine andre Kondition stand nichts im Wege. Doch K. hatte keine Pläne. Er versuchte bei andern Berufsleuten Glück und wurde — Kaffeeschänker. Als er auch als solcher nicht prosperieren konnte, strengte er gegen den Verein eine Klage wegen Schadenersatzes an, weil er wegen der erwähnten Streichung keine Arbeit bekommen konnte, und zwar vom 26. Mai 1918 bis 1. September 1920. Für diese Zeit beanspruchte K. eine Entschädigung von nicht weniger als 35 000 Kr. Das Gericht erster Instanz hat vor kurzem entschieden — nach Anhörung von Sachverständigen —, daß der Verein an K. eine Entschädigung von 1 000 Kr. zu leisten hat, weil das Gericht annimmt, daß im Sinne des Kollektiv-

vertrags bis 8. August 1919, an welchem Tage die paritätische Stellenvermittlung (Arbeitsnachweis) ins Leben trat, K. tatsächlich zu keiner Arbeit gelangen konnte. Der Verein hat selbstverständlich gegen das erstinstanzliche Urteil den Rekurs ergriffen in der Hoffnung, bei der höheren Instanz mehr lokales Verständnis anzutreffen.

Eine Statistik über den Zustrom von Lehrlingen in das hauptsächlichste Buchgewerbe gibt folgenden Aufschluß: Im Jahre 1914 wurden 122 neuaufgenommene Lehrlinge gezählt, 1915 92, 1916 78, 1917 64, 1918 86, 1919 60 und 1920 90. Von diesen 90 wurde bei der Ausnahme einer für das Buchdrucker gewerbe als nicht entsprechend befunden, während 39 als Seher, 23 als Maschinenmeister, 8 als Zinkographen, 6 als Dieber, 11 als Lithographen und 2 als Buchbinderlehrlinge Verwendung fanden.

Schweiz. Auf 11. und 12. Februar d. J. beruft das Zentralkomitee eine außerordentliche Delegiertenversammlung des Typographenbundes nach Biel ein. Diese Tagung ist eine der wichtigsten, die seit längerer Zeit stattgefunden haben. Die dort zu erledigenden Fragen sind von außerordentlicher Tragweite. Erster Verhandlungspunkt bildet die Wahl einer Tarifkommission, der diesmal mehr als je Bedeutung zukommt; fällt doch die diesmalige Tarifrevision in eine Zeit der schwersten Krise, die sich immer noch mehr verschlimmert als besser. Diese Tarifkommission muß dann aus den von den Sektionen eingehenden Anträgen einen Tarifentwurf zusammenstellen, der von einer späteren Delegiertenversammlung beraten werden wird. Zweiter Punkt der Tagesordnung ist die Beschlußfassung über die Höhe und Dauer der außergewöhnlichen Konditionslofenunterstützung. Das Arbeitslofenlofen der großen Zahl Konditionslofer — die jetzt bereits das sechste Hundert erreicht hat — bildet ein Problem, das wohl eines der ersten ist. Erstens einmal vom materiellen Standpunkt aus; denn diese große Zahl Unternehmungen verursacht eine starke Schwächung der Allgemeinen Kasse, zu dem die Dauer der Unterstützung bereits auf ein Jahr verlängert wurde. Da reicht der jetzige Betrag, trotzdem er schon eine hübsche Höhe erreicht hat — in St. Gallen z. B. mit dem Lokalbeitrag 4,20 Fr. — eben kaum mehr. Dann muß wohl auch die Höhe der Konditionslofenunterstützung eine Erweiterung nach oben erfahren; denn man darf nicht vergessen, daß bei der jetzigen Unterstützung, trotzdem sie den Verband große Opfer kostet, die Arbeitslosen zum Sterben zu viel und zum Leben zu wenig haben, und daß dadurch mit der Zeit eine Zahl Anruferdener erzogen wird, die in kritischen Momenten verlangen könnten. Es gibt jetzt schon Kollegen, die nahezu ein Jahr auf dem Pfaster liegen, und was das heißt, wie einer dabei, besonders wenn noch verheiratet, herunterkommen, das ist kaum besonders zu betonen. Also, hier einzugreifen, ist heilige Pflicht des Verbandes. Nicht zuletzt deshalb ist der dritte Punkt der Tagesordnung angelegt: Beratung über die Frage der Erhebung einer Extrasteuern zugunsten der Reservekasse. Außerordentliche Zeiten verlangen außerordentliche Mittel, und die Opferwilligkeit der Verbandsmittglieder wird sich im Hinblick auf die Krise und in der Absicht, eine erfolgreiche Revision der Berufsordnung zu ermöglichen, zeigen. Punkt 4: „Stellungnahme zu den Forderungsbefreiungen der kommunistischen Seilen im Typographenbund“, ist wohl eine der peinlichsten Fragen, die einer Delegiertenversammlung zur Erledigung überweisen werden kann. Aber hier muß nun einmal reiner Eisch gemacht werden. Nicht mit Unrecht heißt es in einem Artikel der „Typographia“: „Gutmütigkeit in gewerkschaftlichen Angelegenheiten kann von gutem sein; aber es gibt eine Grenze, wo die Dummheit beginnt.“ Schon die letzte Generalversammlung in Rapperswil hat sich mit einer ähnlichen Sache befaßt und dem Zentralkomitee mit großer Mehrheit diesbezügliche Weisungen erteilt. Man hoffe damals allerdings, die Sache würde besser, aber umsonst. Nun, diesmal wird ganze Arbeit gemacht werden. In Nr. 6 des „Korr.“ wurde bereits darüber berichtet. Es kann jeder einer politischen Richtung angehören, welcher er will, aber innerhalb des Verbandes müssen die Wählerereien aufhören, da gibt es nur noch ein: Entweder — oder! In der „Typographia“ sind kürzlich auch diejenigen ausgeschrieben worden, die mit Jahreschluss dem Verbande den Rücken gekehrt haben, es sind ihrer über 50. Eine Anzahl davon sind Faktoren, Geschäftsführer und Prinzipale, und ein anderer Teil ist beim Fiskus der christlichen Gewerkschaft hängen geblieben. Diese hat sich diesmal die Agitation etwas kosten lassen und trotzdem doch verhältnismäßig geringen Erfolg ge-

habt. Natürlich waren auch die kommunistischen Wähler ein gelingendes Propagandamittel. Nun, die Brüder sind einander wert.

**Großbritannien.** Der Lohnabbau von 2 Schill. 6 Pence wöchentlich, der zu Beginn dieses Jahres in Kraft trat, ging ohne sonderliche Erregung vorüber. Die englische Kolonialpolitik ging mit philosophischer Ruhe darüber hinweg. Im großen und ganzen begann das Jahr 1922 überhaupt unter sehr niederschlagenden Umständen. Am Jahresende war die Arbeitslosigkeit in London allein zweimal so groß als zur gleichen Zeit des Vorjahres (1200 Geblissen gegen 600), und dabei bleibt die Beschäftigung voraussichtlich noch weiterhin sehr unglücklich. Ein Teil der Gewerbebetriebe beklagt sich über die allgemeine politische Lage in Europa und besonders über den Vertrag von Versailles, während ein anderer Teil die politischen Verhältnisse und die enorme gegenwärtige Besteuerung für die langdauernde gewerbliche Depression verantwortlich machen. Am schwersten lastet diese auf der Arbeiterschaft.

Am Jahresanfang wäre es beinahe zu einem Zusammenstoß zwischen Kapital und Arbeit im Buchdruckgewerbe in Irland gekommen. Die irischen Prinzipale forderten nämlich einen sofortigen bedeutenden Lohnabbau für das ganze Gewerbe. Von der Arbeiterschaft wurde diese Forderung kurzgerad abgewiesen, worauf in sämtlichen irischen Druckereien den Geblissen gekündigt wurde. Ein großer Lohnkampf schien unausbleiblich. Wenn es nicht dazu kam, so war das auf das Sinken der Prinzipale zurückzuführen, die die Leitung der Typographical Association (der Provinzialorganisation) erlosch, in sofortige Veraltungen mit ihnen einzutreten. Aber das Resultat kann zur Zeit noch nichts gesagt werden.

Ein bemerkenswertes Ereignis im englischen Setzungs- und Buchdruckgewerbe war das 50jährige Bestehen des Vebrenersorgans „The Schoolmaster“. Als ausgeliefertste Organ nimmt diese Zeitschrift eine angelegene Stelle unter der Fachpresse ein. — Die neue Verwaltung der einzigen politischen Arbeiterzeitung „Daily Herald“ macht eine halbjährige Preisüberhebung von 2 Pence auf einen Penny täglich bekannt. Der englischen Arbeiterschaft ist der Preis unter den heutigen Umständen zu hoch. — Der frühzeitige Tod des erblinden Setzungsberaters Sir Arthur Pearson wird von den Buchdruckern tief bedauert. Bereits im früheren Mannesalter infolge Überanstrengung erblindet, betätigte er sich in besonderer Weise als Freund erblindeter Soldaten bis an sein Lebensende. Es war einer der erfolgreichsten englischen Setzungsverleger und dabei ein beliebter Prinzipal, der es der Beschäftigten gegenüber an sozialem Verständnis nicht fehlen ließ.

**Amerika.** Wie die „Federated Press“ auf Grund von Mitteilungen aus der Beschäftigten für kurze Mittelteil konnte, ist die 44-Stunden-Woche in den Druckereien von 300 Städten der Vereinigten Staaten, darunter New York und Chicago, zur Durchführung gelangt. Der Kampf des Verlegerverbandes gegen die 44-Stunden-Woche, der sich über das ganze Land erstreckte, sei zusammengebrochen. Nur 200 von den 800 Zweigvereinen, die im internationalen Typographenverband (International Typographical Union) vereinigt sind, stehen noch im Streik. Die übrigen 600 Zweigvereine arbeiten unter der Bedingung der 44-Stunden-Woche. Von den 75000 Mitgliedern des Gesamtverbandes bezogen nur 8000 Streikgelder, die übrigen arbeiten nach dem Verbandstarif. Bereits 6 Mill. Dollar habe der Verband für den Streik ausgegeben können, da die in Arbeit stehenden Mitglieder 10 Proz. ihres Lohnes an den Streikfonds abführten. Mit einer Reduzierung auf 7 Proz. habe man jetzt beginnen können. Milwaukee könne als das letzte Zentrum des Widerstandes betrachtet werden, doch auch hier hätten bereits 40 Betriebe die 44-Stunden-Woche bewilligt. 30 Betriebe verhalten sich noch ablehnend. Nach ihren eigenen Angaben befinden sich die nicht vertragsschließenden Betriebe in größten Schwierigkeiten, da sie keine tüchtigen Drucker bekommen, die alle dem Verband angeschlossen wären. Tausende von Dollars hätten die Streikbetriebe verloren, und sie verwelgerten die Annahme des Tarifs nur deswegen, weil ihnen von dem Händlerverband und verschiedenen Konzernen mit der Entziehung von Druckaufträgen gedroht worden sei.

## Sozialgesetzgebung und bürgerliches Recht

### Soziale Gesetzgebung im Jahre 1921

Die Ausbeute von Gesetzen und Verordnungen, die dazu angehen, die soziale Lage der Arbeiter und ehemals Arbeitenden zu heben und zu sichern, ist eine sehr ergebnisreiche — ohne daß mit der Menge auch der Zweck erreicht worden wäre. Die alle Dämme wirtschaftlicher Ordnung niederbrechende Gelbenerwertung hat in den meisten Fällen die ergangenen gesetzlichen Bestimmungen illusorisch gemacht, so daß trotz aller Verbesserungen die Lage vieler Tausender heute genau so trübe ist wie während der Kriegs- und Nachkriegsjahre. Die neue Regierungswelle, die gegenwärtig Deutschland überflutet, wird auch auf Gebiete der Sozialpolitik neue einschneidende Maßnahmen bedingen, so daß die nachfolgende Jahresübersicht voraussichtlich nur den augenblicklichen Stand wiedergibt und jedenfalls nicht richtunggebend für das Jahr 1922 bleiben wird. Die wesentlichsten Änderungen auf dem Gebiete des sozialen Versicherungswesens sind erst im Dezember

1921 erfolgt, so daß mit der Berichtserstattung darüber gleichzeitig einer aktuellen publizistischen Pflicht genügt wird.

In der Krankenversicherung standen die Klassenleistungen schon längst nicht mehr im Verhältnis zu den Löhnen; auch war die Beschränkung dieses Versicherungszweiges für Angestellte bis zu einem Jahreseinkommen von 15000 Mk. eine glatte Unmöglichkeit. Durch ein Gesetz über „Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne“ vom 28. Dezember 1921 ist hier Wandel geschaffen. Angestellte sind danach ab 1. Januar 1922 versicherungspflichtig bis zu einem Jahreseinkommen von 40000 Mk. Auch die Versicherungsberechtigung besteht jetzt bei einem Einkommen bis zu 40000 Mk. Bei der Weiterversicherung im Anschluß an ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis kann Verweisung in eine niedrigere Klasse beantragt werden, doch kann der Klassenvorstand Verweisung in eine höhere, dem Gesamteinkommen des Weiterversicherlichen entsprechende Klasse vorsehen; bei Streit hierüber entscheidet auf Antrag des Versicherlichen das Versicherungsamt endgültig. Der Grundlohn, nach dem sich sowohl die Beiträge als auch die Barleistungen der Klasse bemessen, muß bis zu 40 Mk. festgelegt werden; es kann auf Beschluß des Kassenausschusses auch darüber hinaus bis zu 80 Mk. hinausgehelt werden. Sofern derartige Beschlässe gefaßt sind, besteht der Anspruch auf die höheren Leistungen ohne weiteres — auch wenn eine Umänderung durch den Arbeitgeber noch nicht erfolgt ist.

Das Gesetz über Wochenlöhne und Wochenlöhrlöhne stellt als Mindestleistungen vor ein Einbindungsgeld in Höhe von 100 Mk.; ferner für die selbstversicherlichen Wöchnerinnen ein Wochengeld in Höhe ihres Krankengeldes auf die Dauer von zehn Wochen und eines Stillgeldes bis zu zwölf Wochen nach der Niederkunft in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 4,50 Mk. täglich. Für die nichtselbstversicherlichen Anspruchsberechtigten (Familienangehörige von Versicherlichen oder Minderbemittelte) beträgt bei der gleichen Dauer das Wochengeld 3 Mk. und das Stillgeld 4,50 Mk. täglich. Als Minderbemittelte im Sinne der Wochenlöhrlöhne gelten jetzt diejenigen Wöchnerinnen, die allein oder mit ihrem Ehemann zusammen kein höheres Jahreseinkommen als 15000 Mk. haben.

In der Unfallversicherung ist am 28. Dezember 1921 ein Gesetz ergangen, das wenigstens den Schwerbeschädigten, das sind diejenigen, die mindestens eine Rente von 50 Proz. oder mehrere Renten in der Gesamthöhe von mindestens 50 Proz. beziehen, erhebliche Verbesserungen bringt, während die weniger schwer Verletzten leer ausgehen, obwohl auch unter ihnen eine große Menge sich befindet, die infolge ihres Unfallschadens ganz bedeutend in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind und durch die nach Erledigung der festgesetzten Unfallrenten auch nicht annähernd entschädigt werden. Die für die Schwerbeschädigten in Frage kommende Bestimmung besagt: „Allen Unfallverletzten, die eine Rente von 50 oder mehr Prozent beziehen, eine Zulage gewährt“ wird dergefall, daß die Rente erhöht wird auf den Betrag, der sich ergeben würde, wenn die Rente nach einem Jahreseinkommen berechnet würde von 12000 Mk. bei der gewöhnlichen Unfallversicherung und bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 8100 Mk. Dabei werden für Verletzte bis zu 16 Jahren 60 Proz. des zu errechnenden Betrags, von 16 bis zu 21 Jahren 80 Proz. und für über 21 Jahre alte der volle Betrag gewährt. Die Wirkung des Gesetzes ist erschließend aus folgendem Beispiel: Für einen im Jahre 1915 verunglückten Arbeiter, der den für damals üblichen Jahreseinkommen von 2100 Mk. hatte, betrug die ihm zugesprochene 50-Prozent-Rente bisher monatlich 89,55 Mk., einschließlich der auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1920 gewährten Zulage. Nach den neuen Bestimmungen beträgt die Rente monatlich jedoch 300 Mk. Bis zur Erledigung der Umrechnung der Renten wird für die Monate Januar, Februar, März die bisher gewährte Zulage verdoppelt und dann unter Anrechnung des Gewährten die Rente nach der neuen Berechnung nachgezahlt. Anspruch auf die neuen Höhe haben nur Deutsche. Die Gewährung erfolgt durch Bescheidserteilung der Berufsgenossenschaft. Gegen den Bescheid kann innerhalb Monatsfrist Einspruch bei dem zuständigen Oberberufungsamt erhoben werden, über den dort endgültig entschieden wird.

Da in der Invalidenversicherung die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1921 über Beitragserhöhung und anderweitige Berechnung der Renten erst nach Jahren eine entsprechende Wirkung ausüben werden (siehe „Korr.“ vom 11. Oktober 1921), die Not der jetzigen Rentenempfänger aber zum Himmel schreit, ist am 7. Dezember ein Gesetz über „Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und der Angestelltenversicherung“ ergangen. Nach diesem Gesetz ist für Deutsche die Unterstützung aus der Invalidenversicherung in einer solchen Höhe zu bemessen, daß das „Gesamteinkommen“ des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 3000 Mk., einer Witwen- oder Waisenrente von 2100 Mk., einer Waisenrente den Betrag von 1200 Mk. erreicht. Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie Invalid im Sinne der Invalidenversicherung sind. Da die gegenwärtigen Invalidenrenten samt Zulagen im Durchschnitt jährlich ungefähr 1200 Mk. ausmachen, beträgt die Steigerung ungefähr 1800 Mk. Zu bemerken ist jedoch hierzu, daß wohl in den meisten Fällen, zumindest in den Großstädten, schon bisher an diese Armeen der Armen Unterstützungen aus Gemeindefonds gezahlt worden sind und das „Reich“ dadurch „entlastet“ wurde. Die Zulagen nach

dem Gesetz vom 7. Dezember 1921 sollen zwar durch die Gemeinden gezahlt werden, doch werden 80 Proz. der Aufwendungen durch das Reich erstattet, während die restlichen 20 Proz. von den Gemeinden getragen werden müssen. Die Neuordnung erfolgt mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 an. Hat der Rentenempfänger Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um je 500 Mk. für das erste, zweite und dritte Kind und um 600 Mk. für jedes weitere. Einem Invalidentenempfänger mit fünf Kindern unter 15 Jahren mißt also seine Rente erhöht werden auf 5700 Mk. (3000 + 1500 + 1200 = 5700). Eventuelles Arbeitseinkommen — das wird besonders bei Altersrentnern in Frage kommen, da Invalididenten in den wenigsten Fällen Arbeitsverdienst haben — wird bis zu 2000 Mk. auf das Gesamtjahreseinkommen nicht angerechnet. Andre Bezüge (Militärrenten usw.) bleiben bis zu 600 Mk. anrechnungsfrei. Die Neuordnung bringt den Gemeinden eine ungeheure Belastung finanzieller und verwaltungsmäßiger Art, den Rentenempfängern doppelte Wege, denn ihre Stammrente mit den allen Zulagen müssen sie nach wie vor beim Postamt erheben, die neuen Zulagen bei der Gemeinde. Die Gewährung der Zulagenunterstützung erfolgt nur auf Antrag und ist sowohl gegen die Höhe der Festsetzung als auch gegen die Ablehnung Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

In der Angestelltenversicherung ist die Einkommensgrenze für die Pflichtversicherung auf 30000 Mk. festgelegt worden — eine Unmöglichkeit, nachdem die Grenze in der Krankenversicherung auf 40000 Mk. hinaufgerückt ist; eine Heraushebung auf mindestens diesen Betrag ist unausbleiblich. Für Angestellte, die infolge Überschreitens der früheren Einkommensgrenze von 5000 bzw. 7000 Mk. aus der Pflichtversicherung ausgeschieden waren und durch die Heraushebung der Grenze auf 30000 Mk. wieder versicherungspflichtig geworden sind, gelten die dazwischenliegenden Monate als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15 und 49 des Gesetzes, d. h. es wird durch diese Beitragsmonate nur die Anwartschaft gewahrt, während sie für die Berechnung der Höhe der Leistungen außer Betracht bleiben.

Aber die neuen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und des Steuerabzugs vom Arbeitslohn (Gesetz vom 20. Dezember 1921) ist erst in der Nummer vom 17. Januar 1922 berichtet worden, so daß sich hier ein besonderes Eingehen erübrigt.

Zwei Gesetze vom 23. Dezember 1921 über Änderung der Verordnung über Lohnpfländung und Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen erweitern die bestehenden Pfändungsbeschränkungen wesentlich. In Zukunft werden vom Arbeitslohn 12000 Mk. schlechthin und vom Mehrbetrag ein Drittel der Pfändung entzogen. Dieser letztere Betrag erhöht sich um je ein Sechstel für jeden unterhalbberechtigten Angehörigen bis zum Gesamtbetrag von zwei Dritteln des 12000 Mk. überliegenden Betrags. Bei Jahreseinkommen von über 50000 Mk. tritt infolgedessen eine Beschränkung ein, als dem Schuldner ohne Rücksicht auf die von ihm zu erhaltenden Angehörigen immer nur ein Drittel des 12000 Mk. überliegenden Betrags pfändbar bleibt.

Die Beschäftigung Schwerbeschädigter in privaten Betrieben rührt noch immer auf erhebliche Schwierigkeiten, in vielen Fällen nicht zuletzt infolge der Passivität der Betriebsbelegten bzw. Betriebsräte. Eine Verordnung vom 21. Juli 1921 bestimmt auf Grund von § 5 des Gesetzes vom 6. April 1920, daß private Arbeitgeber auf 20 bis einschließlich 50 insgesamt vorhandene Arbeitnehmer ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen haben; auf je weitere 50 Arbeitnehmer ist ein weiterer Schwerbeschädigter einzustellen; ein Überschuss von 20 wird dabei vollen 50 gleichgerechnet.

Die Zustände auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigten- und Kriegsinterbittenfürsorge sind gegenwärtig derart verorren, daß es nur einem darin durchaus Kundigen möglich ist, sich zurechtzufinden. Es darf wohl angenommen werden, daß die auf Grund des Reichsverordnungsgebotes Berechtigten ihre Ansprüche innerhalb einer den Interessen der Kriegsbeschädigten und Kriegsinterbitten dienenden Organisation zu wahren wollen und ihnen dadurch die entsprechende Literatur zugänglich ist. Für die den Dingen ferner Stehenden sei bemerkt, daß zu unterscheiden ist zwischen der Beschädigten- und Hinterbliebenen-, „Vorfürsorge“, auf die ein Rechtsanspruch besteht, der vor den Militärverwaltungsgerichten im Streitverfahren geltend gemacht werden kann, und der Beschädigten- und Hinterbliebenen-, „Fürsorge“, die individuell abwägend zu den gesetzlichen Gebührligen ergänsend hinzutreten soll.

In der Erwerbslosenfürsorge haben zwar im Frühjahr und im Dezember allgemeine Erhebungen stattgefunden, die aber bei weitem nicht ausreichen, um den längeren Zeit Erwerbslosen eine auch nur annähernde Existenzmöglichkeit zu bieten. Eine weitere Bestimmung, nach welcher bei einer Dauer der Erwerbslosigkeit von über 26 Wochen die Unterstützung entzogen werden kann, ist bisher nur in verhältnismäßig geringem Umfange zur Anwendung gekommen. Inwieweit der im Berichtsjahr an das Tageslicht geförderte Entwurf einer Arbeitslosenversicherung im laufenden Jahre sich verwirklichen wird, steht noch dahin. Das gleiche ist der Fall mit dem Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes. Das letztere darf zweifellos als dringend notwendig bezeichnet werden, während bei dem erstgenannten die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Durchführung außerordentlich erschweren. Gleichwohl sind Arbeitsnachweis- und Erwerbslosenfürsorge derart miteinander zu

ammenhängende Aufgaben, daß die Lösung der einen fast automatisch auch die der andern nach sich ziehen muß.

Auch der Wohnungsfürsorge ist in der Gesetzgebung gedacht. Die Wohnungsnot hat sich zu einer katastrophalen Gefahr für das ganze Volk entwickelt, sowohl in gesundheitlicher als auch sittlicher Beziehung. Hier Abhilfe zu schaffen, ist dringend notwendig. Durch ein Gesetz vom 26. Juni 1921 werden die Länder verpflichtet, zur Förderung der Wohnungsbauwirtschaft und Siedlung eine Abgabe von den Nutzungsberechtigten solcher Gebäude zu erheben, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt worden sind. Abgabekuldnr sind also alle Nutzungsberechtigten (Wesher, Mieter, Pächter). Die Abgabe beträgt 5 Proz. des Nutzungswertes, das ist der Miete. In derselben Höhe haben die Länder Zuschläge zu erheben. Mit Hilfe dieser Gesamtabgaben dürfen Wohnungsbau nur gefördert werden, wenn die Kosten der Bauausführung der Kontrolle einer öffentlich-rechtlichen Stelle unterliegen und wenn die Bauten dauernd im Eigentum öffentlich-rechtlicher oder gemeinnütziger Stellen (Baugenossenschaften usw.) verbleiben. In Verbindung mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge dürfte hierdurch eine Behebung des Wohnungsbaues möglich sein.

My.

## Die Entscheidung und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten

Unter Arbeitsstreitigkeiten versteht man die Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über den Inhalt von Arbeitsverträgen, den Abschluß derselben und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten. Man unterscheidet zwei Arten von Arbeitsstreitigkeiten: Einzelstreitigkeiten und Gesamtsstreitigkeiten. Einzelstreitigkeiten betreffen die Durchführung der Ansprüche einzelner Arbeitnehmer gegen Arbeitgeber. Gesamtsstreitigkeiten sind Meinungsverschiedenheiten über die Regelung der Löhne und sonstiger Arbeitsbedingungen, die zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinigungen einerseits und einer oder mehrerer Arbeitnehmervereinigungen oder der Arbeitnehmerchaft eines Unternehmens oder einem ihrer Teile und Gruppen oder ihrer gesetzlichen Vertretung andererseits entstehen.

Für die Entscheidung von Einzelstreitigkeiten ist eine ganze Reihe von Behörden zuständig. Die Zuständigkeit dieser verschiedenen Instanzen wird bestimmt:

1. nach der Art des Betriebes;
2. nach der Art der Beschäftigung;
3. nach dem Gegenstand des Streites;
4. nach dem Werte des Streitgegenstandes;
5. nach dem Ort, an dem der Streitgegenstand entstanden ist.

Zum Teil können diese Streitigkeiten in erster Instanz endgültig entschieden werden, in andern Fällen ist Berufung möglich.

Gewerbe- und Kaufmannsgerichte müssen errichtet werden in Gemeinden, die mehr als 20000 Einwohner haben. Als Arbeiter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes gelten diejenigen Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Teil der Gewerbeordnung Anwendung findet, desgleichen Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienststellungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst 30000 Mk. nicht übersteigt.

Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Ausübung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs;
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse;
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Geschäftsakten, Arbeitsbüchern, Kauttionen und dergl., welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind;
4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen;
5. über die Ansprüche, welche aus Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgeber gegen einander erhoben werden.

Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören ferner Streitigkeiten zwischen Heimarbeitern, Hausgewerbetreibenden und ihren Auftraggebern.

Der § 81 b Absatz 4 der Gewerbeordnung gibt den Innungen die Befugnis, Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.

Die Kaufmannsgerichte sind zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen und Lehrlingen andererseits. Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresverdienst 30000 Mk. übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gesellen und Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig, wenn dieselben betreffen:

1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses sowie die Ausübung oder den Inhalt des Zeugnisses;
2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse;
3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder andern Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;

4. die Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen;
5. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbe- oder Kaufmannsgerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

In den vor die Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte gehörigen Streitigkeiten ist Berufung nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 1000 Mk. übersteigt. Als Berufungsgericht ist das Landgericht zuständig.

Ist ein ausländisches Gewerbe- und Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten, die zur sachlichen Zuständigkeit dieser Gerichte gehören, jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister) nachsuchen. Die Entscheidung des Gemeindevorstehers geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Frist von zehn Tagen von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird.

Bei denselben Gruppen von Arbeitnehmern jedoch, die weder unter die Gewerbeordnung noch unter das Handelsgesetzbuch fallen (oder, wenn sie Angestellte sind, die mehr als 30000 Mk. Jahresverdienst haben), sind die Amtsgerichte zuständig; wenn der Wert des Streitgegenstandes 30000 Mk. übersteigt, die Landgerichte. Einzelstreitigkeiten sind den Schlichtungsausschüssen nach folgenden Gesetzen und Verordnungen zugewiesen:

1. Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 12. Februar 1920 bei Anspruch der Kriegsteilnehmer auf Wiedereinstellung sowie Anspruch sonstiger Arbeitnehmer auf Fortleitung eines bestehenden oder Erneuerung eines beendeten Dienstverhältnisses. Die Verbindlichkeitsklärung solcher Schiedsprüche erfolgt durch den Demobilisierungskommissar.
2. Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920. Bei Streitigkeiten über die Verpflichtungen aus diesem Gesetz kann der Schlichtungsausschuss entscheiden. Die Verbindlichkeitsklärung dieser Schiedsprüche erfolgt nicht durch den Demobilisierungskommissar, sondern durch die hohe Verwaltungsbehörde.
3. In den Fällen der §§ 8, 18, 19 der vorläufigen Landarbeitsordnung (unterbliebene Festsetzung des Geldwertes von Wohnung, Landnutzung usw. Verteilung der Früchte von dem vom Arbeitgeber gewährten Land, bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses, Angemessenheit des Lohnes von Rentenempfängern, besonders der Kriegsbekämpften und Hinterbliebenen) kann der Schlichtungsausschuss von dem Arbeitgeber zwecks Herbeiführung einer Einigung oder Erfüllung eines Schiedspruchs angerufen werden.

Für die Schlichtung und Entscheidung von Gesamtsstreitigkeiten sind zuständig die Schlichtungsausschüsse, die vereinbarten Schlichtungsstellen (Tarifschiedsgerichte), die Einigungsämter bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten.

Die Schlichtungsausschüsse können (nach § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918) von dem Arbeitgeber, den Arbeitersauschüssen und den Angestelltenvereinigungen, den Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung (jeht §§ 62, 63 des Betriebsrätegesetzes) oder wo ein Ausschuss oder eine Vertretung nicht besteht, von der Arbeiter- oder Angestelltenchaft angerufen werden, wenn zwischen beiden Teilen bei Streitigkeiten über die Löhne oder die sonstigen Arbeitsverhältnisse eine Einigung nicht zustande gekommen ist und nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen.

Bei Streitigkeiten, für die auf Grund eines Tarifvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern besondere Einigungs- oder Schlichtungsstellen zuständig sind, sollen diese Stellen angerufen werden und nur, wenn sie nicht tätig werden, die Schlichtungsausschüsse oder andre Einigungsstellen.

Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern über die Bedingungen der Fortleitung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortleitung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

Bei Streitigkeiten über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen stehen dem Demobilisierungskommissar (Landeszentralbehörde, Staatskommissar für Demobilisierung, Reichsarbeitsminister) die Befugnisse zu, einen in solcher Streitigkeit ergangenen Schiedspruch für verbindlich zu erklären. Seine Entscheidung ist endgültig.

Der Artikel 157 der Reichsverfassung verpflichtet ein einheitliches Arbeitsrecht. Die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung ergibt sich schon aus der Vielgestaltigkeit und Unübersichtlichkeit der jetzt geltenden Bestimmungen über die Arbeitsgerichtsbarkeit. Zudem kommt in Betracht, daß eine Reihe von Bestimmungen, die auf Grund von Demobilisierungsverordnungen erlassen sind, am 31. März 1922 ihre Gültigkeit verlieren, wie z. B. die über den Demobilisierungskommissar. Es liegen bereits Gesetzesentwürfe vor über Arbeitsgerichte und eine Schlichtungsordnung, wobei grundsätzlich die Arbeitsgerichte der Entscheidung von Einzelstreitigkeiten, die Schlichtungsausschüsse der Entscheidung von Gesamtsstreitigkeiten dienen sollen. Die vereinbarten Schlichtungsstellen (Tarifschiedsgerichte) sind ebenfalls in der Schlichtungsordnung vorgesehen. Als Berufungsinstanz für die Arbeitsgerichte sind die Landesgerichte vorgesehen, als Berufungsinstanz für die Schlichtungsausschüsse die Reichsgerichte.

Es ist zu wünschen, daß diese Gesetze recht bald geschaffen werden, und zwar als wirkliche Schutzgesetze für die Arbeitnehmerschaft, denn diese hat ein großes Interesse daran, auch ihre Forderungen gegenüber dem Unternehmerrecht recht schnell und sachlich entscheiden zu lassen.

Frankfurt a. M.

G. A.

## □ □ □ Korrespondenzen □ □ □

**München.** In der diesjährige Generalversammlung fand am 14. Januar statt. Der bisherige Vorstand wurde wiedergewählt. Darauf gab der Vorsitzende einen Bericht über die Bezirksvorsteherkonferenz in Königsberg, schilderte die Ursachen des in unterm Gau entbrannten Kampfes sowie die Streitlage und das Gebahren der Sonderbestrebungen verfolgenden Prinzipale. Die anfänglich widerstrebenden hiesigen Prinzipale wurden durch energisches Vorgehen der Betriebsräte zur Zahlung der zuletzt festgesetzten Löhne bewegt. Die Mitgliederzahl ging infolge der schlechten Konjunktur von 39 auf 34 zurück. Der Versammlungsbuch war in den letzten Monaten ein reger.

**Bamberg.** (Bezirks-Maschinenwerkverein.) In der diesjährige Generalversammlung am 15. Januar hatte sich ein volles Haus zu erfreuen. Dank der unermüdblichen Agitation unres Vorstehenden Neumeister sind jetzt alle größeren Orte, wie Bayreuth, Nittenfels, Kronach und Forchheim, dem Bezirk angeschlossen. Nur noch einige kleinere Orte stehen aus. Der Hauptangelegenheitspunkt war wohl der Vortrag des Kollegen Pichlmayer über: „Autotypie- und Mehrfarbendruck auf dem Siegel“, mit reichhaltigem Anschauungsmaterial. Der reiche Beifall war wohlverdient. Die milden Zugverhältnisse nötigten selber zum baldigen Auseinandergehen, doch schied man mit dem Wunsche auf baldiges Wiedersehen zu Ostern zur Feier des 25jährigen Jubiläums des Würzburger Maschinenmeistervereins.

**Berlin.** (Brandenburgischer Maschinenwerkverein.) Die Generalversammlung am 15. Januar nahm zunächst den Jahresbericht über das letzte Vierteljahr entgegen, der am 20. Dezember mit einem Bestande von 4156,55 Mk. abschloß. Hierauf folgte die Besprechung des Unfortwährens eines verstorbenen Kollegen. Alsdann erlatte Kollege Braun Bericht von der am 8. Januar abgehaltenen Vertrauensmännerversammlung, in der Fragebogen ausgegeben wurden zur Aufnahme einer Statistik über unsere Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die von der Vertrauensmännerversammlung zur Annahme empfohlenen Entwürfe über Erhöhung der Remunerationen für Vorstand und Kommissionen wurden beschlossen. Ebenfalls wurde beschlossen, den wöchentlichen Beitrag von 30 auf 50 Pf. zu erhöhen. Die bisher übliche Kranzspende für Verstorbenen kommt in Fortfall. Dafür wird dem Vorstande freie Hand gelassen, an bedürftige Hinterbliebene einen Betrag bis zu 150 Mk. zu überweisen. Auf den gedruckt vorliegenden Jahresbericht kurz eingegangen, hielt Kollege Braun Ausblick auf das kommende Jahr, dabei betonend, daß wir schweren Tarikhämpfen und vielfach einer wirtschaftlichen Krise entgegengehen. Die „Zeitschrift“ mit ihren ganz unmöglichen Behauptungen in der letzten Zeit wurde angemessen glosiert. Kollege Braun erklärte noch, daß wir bis zur nächsten Verbandsgeneralversammlung alle anderen Kollegen aufzuklären haben, damit sie unsere Forderungen das nötige Verständnis entgegenbringen. Zu bemängeln sei, daß einige Prinzipale versuchen, ungelernete, in der russischen Armee gediente Offiziere an der Maschine auszubilden. Unsere russischen Sprachkurse nehmen guten Fortschritt, und es werde den Prinzipalen empfohlen, bei unsern Kollegen auszufragen. Der Vorstand wurde en bloc wiedergewählt. Ebenso glatt gingen die andern Wahlen vonstatten. Zur Aufnahme meldeten sich 31 Kollegen.

**Biberach (Nid.).** In der Generalversammlung am 11. Januar nahm Kenntnis von der Herausforderung unres Druckwerks in Klasse C der Besoldungsordnung. Wir hoffen von dem Tarifausschusse, daß er die Lokaljurisdiktion der neuen Ortsklasseneinstellung anpaßt. Der seit der vor 15 Jahren erfolgten Gründung des Ortsvereins ununterbrochen als Vorsitzender fungierende Kollege Selter war leider nicht mehr dazu zu bewegen, sein Amt noch weiterhin beizubehalten. Für seine pflichterfüllte und ungenüßliche Tätigkeit im Interesse unres Verbandes sei ihm auch an dieser Stelle unser Dank und Anerkennung ausgesprochen. Als neuer Vorsitzender wurde einstimmig Kollege Brodbeck gewählt. Die tariflichen Verhältnisse am hiesigen Druckwerk sind im allgemeinen zufriedenstellend. Die vom Tarifausschusse beschlossenen Steuerungsauflagen wurden jeweils anstandslos durchgeführt.

**W. Bochum.** Die Jahresversammlung am 14. Januar hatte sich eines guten Besuchs zu erfreuen. Der Bericht des Vorstandes rollte ein Bild fleißiger Organisationsarbeit auf. Dem Wunsche, häufiger Vorträge halten zu lassen, war der Vorstand möglichst nachgekommen, doch zeigte sich, daß auch diese Versammlungen nicht viel

